

Kurztitel

Bundesabgabenordnung

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 194/1961 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 142/2000

§/Artikel/Anlage

§ 220

Inkrafttretensdatum

01.01.1986

Außerkrafttretensdatum

29.12.2000

Text

§ 220. (1) Der Säumniszuschlag wird im Zeitpunkt des Eintrittes der Verpflichtung zu seiner Entrichtung fällig.

(2) Eine für eine Abgabe zustehende gesetzliche Zahlungsfrist gilt auch für den diese Abgabe betreffenden Säumniszuschlag.